



# Position

---

Verein zum Erhalt der bayerischen Wirtshauskultur e. V.

---

Zum Thema:

## **„Lärmschutz bei Public Viewing Veranstaltungen“ unter besonderer Beachtung zukünftiger TV-Großereignisse mit späteren Ausstrahlungszeiten**

**Der VEBWK e.V. weist mit diesem Grundsatzpapier auf eine zukünftige Problematik im Umgang mit Ausnahmegenehmigungen oder generellen Anwendungsbestimmungen bei Public Viewing Veranstaltungen im Freien anlässlich allgemein interessierender, publikumsstarker TV-Übertragungen zu meist sportlichen Großereignissen hin. Diese wären aufgrund späterer Übertragungszeiten infolge Zeitverschiebungen ohne vorausschauende Ausnahmeregelung für die Gastronomie und andere Veranstalter nach geltendem Recht nicht durchführbar. Der VEBWK e.V. ergreift damit frühzeitig eine Initiative, um den zuständigen Behörden und Ministerien ausreichend Beratungs- und Handlungszeitraum zu ermöglichen und zum Beispiel die Fußball Weltmeisterschaft 2014 in Brasilien und deren Public Viewing Events im Freien Rechtssicherheit durch individuelle Regelungen zu verschaffen.**

Die Ausgangslage: Mit der Fußball-WM-Lärmschutz-Verordnung vom Mai 2006 wurde in Bayern der Lärmschutz in der Nachbarschaft von Wohnbebauung für die Außengastronomie und für Veranstaltungen mit Fernsehübertragung im Freien bis 01.00 Uhr nachts geregelt. Eine entsprechende Verordnung wurde auch zur FIFA-Frauen-WM 2011 verkündet.

Für die Dauer der Fußball WM 2008, die EM 2008 sowie die WM 2010 hat die Bundesregierung mit Verordnungen Ausnahmen vom üblichen Lärmschutz erlassen. Ziel dieser Verordnung war es, den Gemeinden eine Orientierungshilfe zu geben, nach welchen Lärmschutzregeln und Kriterien sie Ausnahmen für jede einzelne Kneipe und jeden einzelnen Biergarten genehmigen können. Im Einzelfall musste die zuständige Behörde also weiter eine Abwägung treffen, zwischen den Interessen der Nachbarschaft und den Interessen der Fußball-Fans.

Allerdings gingen landesrechtliche Vorschriften, wie sie unter anderem auch Bayern hat (Bayerisches Immissionsschutzgesetz), den Regelungen der Public-Viewing-Verordnung der Bundesregierung vor.

Bayern hätte also jederzeit die Möglichkeit gehabt, liberale Regelungen auch zur EM 2008 sowie zur WM 2010 zu treffen, hat davon aber keinen Gebrauch gemacht.

Die Anstoßzeiten bei der WM 2014, die in Brasilien stattfinden wird, sind aufgrund der Zeitverschiebung von 5 bzw. 6 Stunden oftmals nach 21 Uhr. Von insgesamt 64 Spielen der Vor- und Finalrunde finden

- 24 Spiele um 18 Uhr deutscher Zeit
- 18 Spiele um 22 Uhr deutscher Zeit
- 11 Spiele um 21 Uhr deutscher Zeit
- 10 Spiele um 0 Uhr deutscher Zeit
- 1 Spiel um 3 Uhr deutscher Zeit

statt. Die Spiele um 0 Uhr und 3 Uhr entfallen allesamt auf die Vorrunde.

Die relativ ungünstigen Anstoßzeiten würden dazu führen, dass bei vielen Spielen Public-Viewing an öffentlichen Plätzen und auch in Freiluftgaststätten nicht zulässig wären.

Zwar können die zuständigen Behörden in Einzelfällen nach § 6 der Sportanlagenschutzverordnung Ausnahmen zulassen, so dass auch eine öffentliche Darbietung von Fernsehübertragungen der WM 2014 zur Nachtzeit möglich ist, allerdings wäre eine generelle Regelung wünschenswert. Das zuständige bayerische Gesundheitsministerium hat angekündigt, Lockerungen der Lärmschutzbestimmungen auf Fußballweltmeisterschaften im eigenen Land zu beschränken, da zu befürchten sei, dass weitere weltweit herausragende Sportarten, ebenfalls Ansprüche anmelden könnten.

Der VEBWK bekennt sich zum Schutz der Bevölkerung auf einen erholsamen Nachtschlaf, insbesondere von Kindern, älteren Menschen und auf einen erholsamen Nachtschlaf dringend angewiesenen Berufsgruppen.

Die Bundesregierung misst aber der Fußball EM und WM als internationale Sportveranstaltung eine herausragende Bedeutung zu (vgl. Drucksache 168/10).

„Spitzenereignisse wie die anstehende WM 2010 in Südafrika sind schließlich einmalig und fallen aus dem Alltag heraus. Millionen Deutsche dürften sich im Sommer die Spiele per Satellitenübertragung ansehen. ... Schon bei der WM 2006 und der Europameisterschaft 2008 war der gemeinschaftliche Fußballgenuss in Gaststätten oder auf Plätzen („Public Viewing“) sehr beliebt. Denn so können auch Daheimgebliebene die Spiele mit Gleichgesinnten sozusagen „live“ miterleben.“ (Mitteilung der Bundesregierung vom 24. März 2010).

Vor der WM 2006 gab es in Deutschland kein Public Viewing. Grund war die zu geringe Anzahl an Eintrittskarten zu den Spielen. Nach einer Initiative des Organisationskomitees (OK) beim internationalen Fußball-Weltverband FIFA sowie des Sportrechtevermarkters Infront wurde deshalb die Übertragung der Fußball-WM 2006 auf Großleinwänden in deutschen Städten gesichert.

Die Befürchtung dass es bei einer generellen Lärmschutz-Verordnung für sportliche Großereignisse zu einer Belästigung der Nachbarn durch Lärm in nicht mehr tolerierbarem Maß kommt, teilen wir nicht. Das sogenannte Public Viewing ist ein Phänomen, das lediglich bei Fußball-Großereignissen wie WM, EM oder Championsleaguespielen auftritt. Fußball ist in Deutschland Volkssport Nummer 1 und absolut von öffentlichem Interesse.

Bei der EM 2012 dauerten die meisten Spiel bis 22.30 Uhr. Da in der Regel um 22 Uhr draußen Schluss sein muss, war die Übertragung der letzten 30 Minuten eigentlich illegal. Eine Duldung bzw. ein Vollzug der Lärmschutzverordnung mit Augenmaß war schon damals keine befriedigende Lösung, da ein rechtsfreier Raum entstand. Sollte beim illegalen, aber geduldeten Public Viewing etwas passieren, so haftet der Wirt zwangsläufig und sogar ohne Versicherungsschutz, da er grob fahrlässig gehandelt hat bzw. sogar vorsätzlich, da er über keine Genehmigung verfügt hat.

### **VEBWK e.V. initiiert hiermit die frühzeitige Behandlung des Themas „Ausnahmeregelungen bei Public Viewing Veranstaltungen im Freien“:**

Der VEBWK fordert daher eine generelle Ausnahme von der Lärmschutzverordnung durch eine Fußball WM Lärmschutzverordnung auch für die WM 2014, um ein Public Viewing zu ermöglichen. Als Kompromiss zwischen dem Ruhebedürfnis der Anwohner und den Interessen der Fans wäre denkbar, eine solche Ausnahme auf Spiele der deutschen Mannschaft zu beschränken und die Spiele anderer Mannschaften ohne Lautstärke auszustrahlen. In der Praxis dürfte sich das sowieso auf wenige Schlagerspiele mit Spitzenmannschaften oder Beteiligung Italiens beschränken. Sollte ein deutsches Vorrundenspiel oder ein anderes Spiel erst um 0 Uhr bzw. 3 Uhr morgens beginnen, gilt diese Ausnahme von der Lärmschutzverordnung nicht.

Auf diese Weise wird sichergestellt dass es so nur an wenigen Tagen zu einer Überschreitung der Richtwerte kommt.